

Lieboch, am 29.08.2025

GZ: B-2025-1171-00275-1

Ggst.: Gemeindestraße Kainachstraße (von B70 bis Trattenbachbrücke)

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Bauausführung ländlicher Wegebau, Bahnhofstraße 6/1, 8501 Lieboch, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist vom 01.09.2025 bis 06.10.2025 auf der Gemeindestraße Kainachstraße, im Bereich von der B70 bis Trattenbachbrücke, verboten. Ausgenommen davon sind Baustellenfahrzeuge.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sowie „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ mit dem Hinweis auf zeitliche Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister



Stefan Helmreich, MBA

Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 29.08.2025

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

